

Bekanntmachung

des Marktes Buchbach
über den
Beschluss der Außenbereichssatzung „Engolding“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 12.11.2024 die Außenbereichssatzung „Engolding“ i.d.F. vom 24.10.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Engolding“ in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich im Ortsteil „Engolding“ und wird begrenzt von landwirtschaftlichen Flächen. Das Plangebiet umfasst folgendes Gebiet: Engolding 1, Engolding 2, Engolding 3, Engolding 4, Engolding 5 und Engolding 7

Es sind folgende Flurnummern der Gemarkung Ranoldsberg betroffen:
829T, 833T, 835T, 839T, 839/1, 843T, 844/1, 845T, 846/2T, 846/4, 846/3, 848T,
848/1, 848/2T, 848/3T 851/2T, 851/3T, 852T, 935/2T, 936T, 937T

Der genau Umgriff ist im nachfolgenden Plan dargestellt.



Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung beim Markt Buchbach, Marktplatz 1, 84428 Buchbach im Rathaus (Zimmer-Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

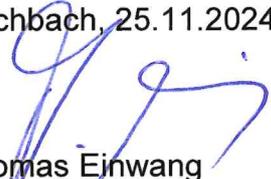
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zur Außenbereichssatzung sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.buchbach.de/bebauungsplaene-1> zu finden.

Buchbach, 25.11.2024


Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 27.11.2024
Abgenommen am: 30.12.2024

Buchbach,

Unterschrift